

Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) der Gemeinde Bühlerzell vom 19. November 2018

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Bühlerzell am 19. November 2018 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser vom 16. November 2015 beschlossen:

Artikel 1

§ 42 Abs. 1 Grundgebühr erhält folgende Fassung:

- (1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Zählergrundgebühr). Sie beträgt für das den Zeitraum 01/2018-12/2018 bei Wasserzählern mit einer Nenn- bzw. Dauergröße von:

Nenndurchfluss (Qn)	1,5 und 2,5	6	10
Dauerdurchfluss (Q3)	2,5 und 4	10	16
Euro/Monat	4,20	10,10	16,80

Sie beträgt für das den Zeitraum 01/2019-12/2019 bei Wasserzählern mit einer Nenn- bzw. Dauergröße von:

Nenndurchfluss (Qn)	1,5 und 2,5	6	10
Dauerdurchfluss (Q3)	2,5 und 4	10	16
Euro/Monat	4,00	8,80	14,00

Bei Bauwasserzählern oder sonstigen beweglichen Wasserzählern entfällt die Grundgebühr.

Artikel 2

§ 43 Verbrauchsgebühren erhält folgende Fassung:

Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt für den Zeitraum 01/2018 bis 12/2018 pro Kubikmeter

2,81 Euro.

Die Verbrauchsgebühr beträgt für den Zeitraum 01/2019 bis 12/2019 pro Kubikmeter 2,62 Euro.

Artikel 3

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01. Januar 2018 in Kraft. Für Abgaben, die bereits vor diesem Zeitpunkt entstanden sind und erst nach dem 31. Dezember 2017 zu entrichten sind, gelten für die Bemessung der Abgabe die Satzungsbestimmungen, die zum Zeitpunkt der Entstehung der Abgabeschuld gegolten haben.

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung dieser Satzung verletzt worden sind.

Bühlerzell, 19. November 2018

Botschek
Bürgermeister